

Kurztitel

Informationsaustausch auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 175/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretensdatum

13.09.2005

Text**Artikel 8**

- (1) Für die Durchführung dieses Abkommens bestimmt jede Vertragspartei einen Koordinator, und zwar
 - a) die österreichische Seite: das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
 - b) die belarussische Seite: das Ministerium für außerordentliche Situationen der Republik Belarus.
- (2) Die Koordinatoren tragen insbesondere Sorge für
 - a) den Austausch von Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit laut den Bestimmungen von Artikel 5 und 6 dieses Abkommens zu übermitteln sind, soweit in Einzelfällen nicht ein besonderer Informationsweg in Betracht kommt, sowie dann, wenn Informationen nicht im Wege der vereinbarten Kontaktstellen übermittelt werden können.
 - b) die Organisation der gemeinsamen Expertentatungen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens.
- (3) Eine allfällige Änderung in der Bestimmung ihrer Koordinatoren teilen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mit.